



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 29. 3. 1963

IV. Wahlperiode

Nr. 42

IBA M. 4
1812
v. Bismarck

Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-85
für das Grundstück Wismarer Straße 27/31
Ecke Prettaufer Pfad 1/5 im Bezirk Steglitz,
Ortsteil Lichterfelde

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

V e r o r d n u n g
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-85
für das Grundstück Wismarer Straße 27/31
Ecke Prettaufer Pfad 1/5 im Bezirk Steglitz,
Ortsteil Lichterfelde.

Vom 19. März 1963.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665/1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-85 vom 9. Oktober 1961 für das Grundstück Wismarer Straße 27/31 Ecke Prettaufer Pfad 1/5 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Baunutzungsplan (ABl. 1961 S. 742) im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/1.

Um den am Tellowkanal liegenden Grünstreifen optisch zu erweitern, ist in der vorbereitenden Bauleitplanung eine weiträumige Bebauung des anschließenden Baugebietes vorgesehen. Die vorhandene Baulandknappheit machte es jedoch notwendig, das Maß der Nutzung für dieses Gebiet zu erhöhen. Durch einen Bebauungsplan mußte hierfür und für die spätere Verbreiterung der Wismarer Straße die rechtliche Grundlage geschaffen werden.

II. Inhalt des Planes

Die Wismarer Straße als Teilabschnitt einer Verkehrsstraße von Lichterfelde-West nach Lichterfelde-Süd soll von 19 m auf 26 m verbreitert werden. Die beabsichtigte Verbreiterung der Straße machte es erforderlich, die förmlich festgestellte Straßenfluchtlinie um 3,5 m nach Südwesten zu verlegen. Die weitere Verbreiterung der Wismarer Straße um 3,5 m nach Nordosten bleibt einem späteren Bebauungsverfahren überlassen. Die Straßenbegrenzungslinie der Wismarer Straße wird mit einer Eckabstumpfung von 4 m x 4 m mit der im Geltungsbereich festgesetzten Straßenbegrenzungslinie des Prettauertpfades verbunden.

Der Bebauungsplan setzt für die inzwischen errichteten zwei 2geschossigen Wohnhäuser mit 34 Wohnungen Baugrenzen und Geschößanzahl fest. Auf dem im Privatbesitz befindlichen Grundstück sind Wagenstellplätze und Kinderspielfläche vorhanden.

Berlin, den 25. März 1963

Albertz
Bürgermeister

Der Senat von Berlin

Schweidler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Die der Planung entgegenstehenden förmlich festgestellten Straßen- und Baufuchtlinien vom 5. November 1892 wurden aufgehoben.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 8. November 1961 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 2. Januar 1962 bis 2. Februar 1962 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVB1. S. 665, 1077).

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVB1. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach Angaben des Bezirksamtes Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, betragen die Kosten für den Ausbau der Straßen mit Leitungsverlegungen innerhalb des Geltungsbereiches etwa 95 000 DM.

Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.